

von Suessa kennt Alexander doch wohl im Wortlaut ⁴⁷⁾, gewiß aber stimmen die Verse 203—206 zu dem von Matthäus Paris überlieferten Weheruf des Thaddäus nach Sophonias 1, 15: *Dies ista dies irae, calamitatis et miserie* ⁴⁸⁾; vielleicht kannte Alexander auch schon die berühmte Sequenz, vielleicht auch das Seifried-Helbling-Gedicht *Dies illa dies irae* ⁴⁹⁾. Von den beiden Bevollmächtigten des Adlers sind der Rabe als Walter von Ocre ⁵⁰⁾, die Dohle als Thaddäus von Suessa zu erkennen: jener als Bote, dieser als Appellant. Die Rollen sind nur insofern vermengt, als das in den Akten bezeugte Streitgespräch des Thaddäus mit dem Papste ⁵¹⁾ zu einem Dialog des Raben (Ocre) mit der Elster geworden ist. Aktenkenntnis, nämlich mindestens eine Ahnung von dem Rundschreiben, das Friedrich II. nach seiner Absetzung verschickte, scheinen die Verse 48 und 49 zu verraten ⁵²⁾.

Das Verhältnis des Dichters zur Geschichte wird endlich durch die zwei letzten Verse des Gedichtes (*Bubones, milvos et falcones peregrinos/ Quos illis Grecus, Calaber transmisit et Hesper*) illustriert, für die wir erst jetzt die richtige Deutung vorzutragen glauben. Die von uns früher (Deutsches MA. 4, 123) gegebene Übersetzung von den (griechischen) Eulen, (sizilischen) Weißen und (spanischen) Wanderfalken, „die ihnen (nämlich den französischen Rebellen gegen das Reich zur Strafe) Griechenland sandte, Kalabrien schickte und Spanien“, ließ den Dichter sich recht allgemein ausdrücken, als habe er mit „dem Griechen“ Griechenland, mit „dem Spanier“ (*Hesper*) Spanien personifizieren wollen. Eine solche Auffassung scheitert am *Calaber*. Da die Schlußverse auf die sizilianische Vesper und die zu ihr gehörigen Ereignisse gehen, Kalabrien aber dabei keine aktive Rolle gespielt hat, kann der *Calaber* nicht „Kala-

⁴⁷⁾ Denn in Vers 72 (Klage des Hahnes gegen den Weißen) scheint das *officium dedignans iudicis ipse* den von Thaddäus gegen den Papst erhobenen Vorwurf nachklingen zu lassen: *assumat partes iudicis et actoris*, Const. 2 Nr. 399 S. 518. Besonders aber zu vergleichen Vers 208: *Iustitiae formam . . . precipitatam* mit Friedrichs Klage nach England usw. Const. 2 Nr. 262, S. 364: *sententia . . . precipitata . . .* und: *manifestum . . . precipitium*.

⁴⁸⁾ Vgl. Anm. unter Vers 203—206 unserer Ausgabe und MG. SS. 28, 268.

⁴⁹⁾ Hg. von J. Seemüller (1886).

⁵⁰⁾ Über diesen „fast ausschließlich mit diplomatischen Aufgaben“ betrauten „Kaplan und Notar“ vgl. W. Heupel, Der Sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 4 (1940) 38. Der Kaiser schickt ihn zusammen mit Petrus von Vineia mit Vollmacht vom 22. September 1245 nach Frankreich, Const. 2 Nr. 264.

⁵¹⁾ Matthäus Paris SS. 28, 259 zum 28. Juni; englischer Bericht bei H. Cole, Documents illustrative of English History (1844) 351 zum 17. Juli.

⁵²⁾ Hier wird vom Pfau gesagt: *qui iam conceperat omnem concilii summam*, der Kaiser aber klagt (Const. 2 Nr. 262 § 8, S. 364), der Papst habe das Urteil übereilt *ex preconcepto iam dudum animi furore*.